



Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Augsburg, 5.5.2021
Nr. 18

INHALT

- **Wasserzweckverband Lechfeld; Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Wasserzweckverbandes Lechfeld –Kostensatzung- vom 14.4.2021**
- **10. Sitzung des Kreisausschusses**
- **8. Sitzung des Kreistages**
- **Allgemeinverfügung des Landratsamtes Augsburg zur Aufhebung der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung vom 11.03.2021 und Ziffer 4 der Allgemeinverfügung vom 04.02.2021 zum Schutz gegen die Geflügelpest bezüglich Aufstallung von Geflügel und dem Verbot von Ausstellungen, Börsen und Märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel**
- **Regelungen für das gemeinschaftliche Verbringen von Heimtieren; Ermächtigung von Tierärztinnen und Tierärzten im Landkreis Augsburg**

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg; Tel. 0821 3102-2358
Erscheint in der Regel jede Woche.
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg veröffentlicht.

Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg:
Montag bis Freitag: 7.30 - 12.30 Uhr; Donnerstag: 14 - 17.30 Uhr

Wasserzweckverband Lechfeld; Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amts- handlungen im eigenen Wir- kungskreis des Wasserzweck- verbandes Lechfeld –Kostensat- zung- vom 14.4.2021

Die Verbandsversammlung des Was-
serzweckverbandes Lechfeld hat in ihrer
Sitzung am 13.4.2021

- eine neue Satzung über
die Erhebung von Verwal-
tungskosten für Amts-
handlungen im eigenen
Wirkungskreis des Was-
serzweckverbandes
Lechfeld

beschlossen.

Das Landratsamt Augsburg macht als
Aufsichtsbehörde des Wasserzweckver-
bandes Lechfeld (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr.
3 und Satz 2 KommZG) die Satzung ge-
mäß Art. 24 Abs. 1 KommZG nachfol-
gend amtlich bekannt.

Siehe Anlage 1

Augsburg, 26.4.2021

10. Sitzung des Kreisausschusses

Die nächste Sitzung findet statt am

**Montag, den 10.05.2021 um 9:00 Uhr
im Landratsamt Augsburg, Großer
Sitzungssaal B 1.84**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1** Augsburgener Verkehrs- und
Tarifverbund (AVV)
Regionalbuskonzept südli-
cher Landkreis Augsburg
- 2** Augsburgener Verkehrs- und
Tarifverbund (AVV)
Stadtbuskonzept Königs-
brunn
- 3** Augsburgener Verkehrs- und
Tarifverbund (AVV)

Ausschreibung AVV-Regi-
onalbuslinie 509

- 4** Sparkassenangelegenhei-
ten;
Fusion der Kreissparkasse
Augsburg und der Spar-
kasse Memmingen-
Lindau-Mindelheim

- 5** Verschiedenes

- 6** Wünsche und Anfragen

TOP 7 bis 9 Nichtöffentli- che Sitzung

Öffentliche Sitzung:

- 10** Sparkassenangelegenhei-
ten;
Fusion der Kreissparkasse
Augsburg und der Spar-
kasse Memmingen-
Lindau-Mindelheim
Beschlussfassung

Augsburg, 28.4.2021

8. Sitzung des Kreistages

Die nächste Sitzung findet statt am

**Montag, den 10.05.2021 um 14:30 Uhr
in der Stadthalle Neuäsaß, Hauptstr. 26,
86356 Neuäsaß**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1** Sparkassenangelegenhei-
ten;
Fusion der Kreissparkasse
Augsburg und der Spar-
kasse Memmingen-
Lindau-Mindelheim
- 2** Verschiedenes
- 3** Wünsche und Anfragen

TOP 4 bis 6 Nichtöffentli- che Sitzung

Öffentliche Sitzung:

- 7** Sparkassenangelegenhei-
ten;
Fusion der Kreissparkasse
Augsburg und der Spar-
kasse Memmingen-
Lindau-Mindelheim
Beschlussfassung

Augsburg, 28.4.2021

Allgemeinverfügung des Land- ratsamtes Augsburg zur Aufhe- bung der Ziffer 1 der Allgemein- verfügung vom 11.03.2021 und Ziffer 4 der Allgemeinverfügung vom 04.02.2021 zum Schutz ge- gen die Geflügelpest bezüglich Aufstallung von Geflügel und dem Verbot von Ausstellungen, Börsen und Märkten sowie Ver- anstaltungen ähnlicher Art von Geflügel

Auf Grund von § 44 der Geflügelpest-Ver-
ordnung in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212)
in der zurzeit gültigen Fassung

erlässt das Landratsamt Augsburg fol-
gende

Allgemeinverfügung:

- 1.** Die Ziffer 1 der Allgemeinverfü-
gung vom 11.03.2021 zur Auf-
stallung von Geflügel wird auf-
gehoben.
- 2.** Die Ziffer 2 der Allgemeinverfü-
gung vom 04.02.2021 zum Ver-
bot von Ausstellungen, Börsen
und Märkten sowie Veranstat-
tungen ähnlicher Art von Geflü-
gel und gehaltenen Vögeln an-
derer Art wird aufgehoben.
- 3.** Die sofortige Vollziehung der in
Nrn. 1 und 2 getroffenen Rege-
lungen wird gemäß § 80 Abs. 2
Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsge-
richtsordnung (VwGO) im öf-
fentlichen Interesse angeord-
net.
- 4.** Die Allgemeinverfügung gilt am
Tag nach ihrer Veröffentlichung
als bekannt gegeben.

Hinweis: Die Pflicht zur strikten Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zu präventiven Zwecken besteht weiterhin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfach 11 23 43
86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnet sein, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden.

Der Klageschrift sollen dieser Bescheid in Urschrift oder Abschrift beigelegt sein. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt sein.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in diesem Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise

- Auf die Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen vom 18.11.2016 wird hingewiesen. Dadurch werden die

Schutzmaßnahmen auch auf kleinere Betriebe (bis höchstens 1000 Stück Geflügel) ausgeweitet. Somit sind unabhängig von der Tierzahl ausnahmslos sämtliche Geflügelhaltungen betroffen. Die Schutzmaßnahmen betreffen u.a. die Dokumentation verendeter Tiere, die Dokumentation der Legeleistung, die Besucherhygiene, die Desinfektionsmöglichkeiten für Schuhe.

- Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 der Geflügelpestverordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung von Geflügelpest bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
- Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann von jedermann, der als Betroffener im Sinne der Nrn. 1, 2 und 3 der Verfügung in Betracht kommt, während der Dienstzeiten auf Zimmer D 1.37 des Landratsamtes Augsburg eingesehen werden. Eine zusätzliche Veröffentlichung der Verfügung erfolgt auf der Homepage des Landkreises Augsburg.

Augsburg, 28.04.2021
Keilhofer

Augsburg, 28.4.2021

Regelungen für das gemeinschaftliche Verbringen von Heimtieren; Ermächtigung von Tierärztinnen und Tierärzten im Landkreis Augsburg

Das Landratsamt Augsburg erlässt nach den Verordnungen (EU) Nr. 2016/429 und 576/2013 zur Ermächtigung von Tierärztinnen und Tierärzten im Landkreis Augsburg folgende

Allgemeinverfügung

1. Um die Voraussetzungen für das gemeinschaftliche Verbringen von Heimtieren im Sinne des Artikels 3 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 vom 12. Juni 2013

(ABl. EG Nr. L 178, S. 1) zu anderen als Handelszwecken (Reiseverkehr) sowie für den Handel von Hunden, Katzen und Frettchen zu schaffen, werden die im Landkreis Augsburg niedergelassenen Tierärztinnen und Tierärzte vorbehaltlich der in Nummer 2 geregelten Voraussetzung ermächtigt,

- a) Heimtierausweise im Sinn des Artikels 3 Buchstabe f) nach Artikel 22 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 entsprechend den Mustervorgaben des Anhangs III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 vom 28. Juni 2013 (ABl. EG Nr. L 178, S. 109) auszustellen und die dazu erforderlichen Tätigkeiten durchzuführen,
 - b) Blutproben für die Titrierung von Tollwutantikörpern nach Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 zu entnehmen und das entsprechende Laborergebnis in den Heimtierausweise nach Artikel 27 Buchstabe b), Buchstabe ii) zu übertragen,
2. Diese Ermächtigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die Tierärztin/der Tierarzt an dem bundesweiten Erfassungssystem HI-Tier-Datenbank (Datenbank des Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere) teilnimmt. Die Ermächtigung wird rechtswirksam, sobald das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Stadtbergen, Bismarckstr. 62, 86391 Stadtbergen auf Antrag der Tierärztin/des Tierarztes eine Registriernummer sowie die persönliche Identifizierungsnummer (PIN) erteilt hat und

- damit die Berechtigung zum Zugang auf die entsprechenden Module im HI-Tier-System vorliegt.
3. Sofern eine Tierärztin/ein Tierarzt im Einzelfall nicht das elektronische Verfahren der HI-Tier-Datenbank zu Bestellung der Heimtieraussweise nutzt, ist eine Bestellung per Post, Fax oder E-Mail nach der Registrierung der Tierärztin/des Tierarztes in der HI-Tierdatenbank weiterhin möglich.
 4. Diese Ermächtigung gilt auch für die in der Praxis der niedergelassenen Tierärztin/des niedergelassenen Tierarztes angestellten Tierärztinnen und Tierärzte.
 5. Im Rahmen der vorliegenden Ermächtigung dürfen die Tierärztinnen und Tierärzte nur Heimtieraussweise von Impfstoffherstellerfirmen oder Druckereien verwenden, die in der HI-Tier-Datenbank hinterlegt und damit von der zuständigen Behörde autorisiert sind.
 6. Die Aufbewahrungspflicht für die von der ermächtigten Tierärztin/vom ermächtigten Tierarzt im Rahmen der Erstaussstellung eines Heimtieraussweises zu dokumentierenden Angaben beträgt drei Jahre.
 7. Diese Ermächtigung kann bei einem erheblichen Verstoß oder wiederholten Verstößen einer Tierärztin/eines Tierarztes gegen tiergesundheitsrechtliche Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Verfügung allgemein oder im Einzelfall widerrufen werden.
 8. Die Ermächtigung erlischt bei Verlegung der Praxis außerhalb des Landkreises Augsburg oder Auflösung der Praxis.
 9. Diese Ermächtigung ist bis zum 31.12.2025 befristet.

10. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Augsburg als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfach 11 23 43
86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnet sein, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden

Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid in Urschrift oder Abschrift beigelegt sein. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt sein.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in diesem Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Augsburg, den 29.04.2021
Keillhofer

Hinweise:

1. Die Abgabe von Blanko-Heimtieraussweisen oder Heimtieraussweisen mit unvollständigen Eintragungen ist nicht zulässig und kann u. a. zum Entzug dieser Ermächtigung führen.
2. Bei der Erstaussstellung von Heimtieraussweisen sind das Vorliegen der gültigen Tollwutimpfung bzw. die Durchführung der Tollwutimpfung im Gegensatz zur verpflichtenden Kennzeichnung keine Voraussetzung.
3. Bei der Erstaussstellung dürfen nur noch Heimtieraussweise verwendet werden, welche den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 entsprechen.
4. Die Ausstellung des Heimtierpasses hat ausschließlich durch die ermächtigten Tierärztin/den ermächtigten Tierarzt zu erfolgen, sofern die Voraussetzungen des Artikels 22 Absatz 1 VO (EG) Nr. 576/2013 erfüllt sind. Die Eingabefelder im Heimtieraussweis nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) sind ausschließlich durch die ermächtigten Tierärztin/den ermächtigten Tierarzt auszufüllen. Dies gilt auch für die alleinige Übertragung von Daten in den Heimtierpass ohne Durchführung der Tollwutimpfung bzw. anlässlich deren Auffrischungsimpfung.
5. Die Dokumentationspflicht der ermächtigten Tierärztin/des ermächtigten Tierarztes umfasst nach Artikel 22 Absatz 3 VO (EG) Nr. 576/2013 mindestens folgende Angaben und ist in geeigneter Weise anhand der Praxisaufzeichnungen zu führen, sofern keine Eingabe in der HI-Tier-Datenbank gewünscht ist:
 - Lokalisation der Kennzeichnung (Transponder/Tätowierung)

- Zeitpunkt der Kennzeichnung/des Ablesens (Datum)
 - Alphanumerischer Code des Transponders/ Tätowierungsnummer
 - Name und Kontaktinformationen des Tierhalters (s. Anhang III Teil 1 Nr. I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013)
 - Nummer des Heimtierausweises
6. Die Erfassung und Aktualisierung der autorisierten Firmen erfolgt zentral in der HI-Tier-Datenbank durch die für den Standort der jeweiligen Firma zuständigen Behörde. Die direkte Bestellung der Blanko-Heimtierausweise ist im online-Verfahren innerhalb der HI-Tier-Datenbank möglich. Alternativ ist eine Bestellung per Post, Fax oder Email zulässig.
7. Die Kennzeichnung eines Heimtieres hat nach dem 3. Juli 2011 ausschließlich mittels Transponder zu erfolgen (Artikel 17 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 576/2013).
8. Die Implantation von Transpondern bei Heimtieren ist in Deutschland auch durch andere Personen als einem Tierarzt zulässig (Artikel 18 der VO (EG) Nr. 576/2013 i. V. m. § 5 und § 6 Tierschutzgesetz) und muss vor der Erstaussstellung des Heimtierausweises erfolgt sein.
9. Die Durchführung ergänzender präventiver Gesundheitsmaßnahmen zur Vorbeugung gegen andere Krankheiten oder Infektionen als der Tollwut und deren Dokumentation im Heimtierausweis kann auch durch nicht ermächtigte Tierärztinnen und Tierärzte erfolgen (Artikel 22 Absatz 2 Satz 2 der VO (EG) Nr. 576/2013).
10. Sofern die Bestimmung des Antikörpertiters auf Tollwut im
- Rahmen des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 576/2013 durchgeführt wird, hat dies in einem hierfür zugelassenen Labor zu erfolgen (vgl. Listung nach Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 2000/258/EG vom 20. März 2000 (ABl. EG Nr. L 79, S. 40) http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval_en.htm)
11. Ab dem Datum des Widerrufs der Ermächtigung sind die weitere Erstaussstellung von Heimtierausweisen sowie die Vornahme und Eintragung von Tollwutimpfungen in Heimtierausweisen nicht mehr zulässig.
12. Die ermächtigte Tierärztin/der ermächtigte Tierarzt unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde. Die Vorgaben des § 24 Absatz 1 sowie die Absätze 4 bis 6 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – Tier-GesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1324) sowie der §§ 64 bis 65 des Arzneimittelgesetzes gelten entsprechend.
13. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann von allen im Landkreis Augsburg niedergelassenen Tierärztinnen und Tierärzten während der Dienstzeiten (Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr, Do. 14:00 – 17:30 Uhr) auf Zimmer D 1.37 des Landratsamtes Augsburg eingesehen werden. Eine zusätzliche Veröffentlichung der Verfügung erfolgt auf der Homepage des Landkreises Augsburg.

Augsburg, 29.4.2021

Martin Sailer
Landrat

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis des Wasserzweckverbandes Lechfeld

-Kostensatzung-
Vom 14.04.2021

Der Wasserzweckverband Lechfeld erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 23 Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Wasserzweckverband Lechfeld erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Wasserzweckverbandes Lechfeld vom 27.09.2002 außer Kraft.

Untermeitingen, den 14.04.2021
-Wasserzweckverband Lechfeld-

Simon Schropp
Verbandsvorsitzender



Anlage zur

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Wasserzweckverbandes Lechfeld – Kostensatzung – vom 14.04.2021

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 2. August 2000, AIIMBI S. 571) 5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10–25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10–50 % der für die Erstschrift vorge- sehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebüh- renfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
02		Hauptverwaltung	
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	12,50 bis 150 €
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ¹⁾	5 bis 150 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen²⁾	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ³⁾	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre ⁴⁾	10 bis 150 €

- 1) Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.
- 2) Gilt für Tarifgruppen 7 und 8.
- 3) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
- 4) vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters für eine gemeindliche Wasserabgabesatzung (Anlage 1 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1989, AllMBI S. 579, geändert am 10. Dezember 2001, AllMBI S. 766).

Untermeitingen, den 14.04.2021
-Wasserzweckverband Lechfeld-



Simon Schropp
Verbandsvorsitzender

